

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 95 (2008)
Heft: 10: Copenhagen = Copenhague = Copenhagen

Rubrik: Corrigendum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bild: Hannes Heinz

besonderem Interesse: Danach sollen «Klagen, die sich auf das Grundstück beziehen», wahlweise am Sitz der beklagten Partei oder aber am Gericht des Ortes erhoben werden dürfen, an dem das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist oder aufzunehmen wäre (geläufig ist dafür die abkürzende Formel: «das Gericht am Ort der gelegenen Sache»). Diese Regel ist aus früheren kantonalen Zivilprozessordnungen bekannt. Im Kanton Zürich etwa konnte ein Unternehmen den Werklohn am Gerichtsstand des Baugrundstückes einklagen, auch wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer in einem andern Bezirk wohnhaft war. Oder im Kanton Aargau konnte beispielsweise eine Bauherrschaft Nachbesserungsansprüche ebenfalls am Gerichtsstand des Baugrundstückes einklagen, selbst wenn das Bauunternehmen sein Domizil in einem andern Bezirk hatte. Der Gleichklang des neuen Art. 19 GestG mit früheren kantonalen Bestimmungen – die aus Verfassungsgründen nur innerkantonal Geltung hatten – und die Botschaft des Bundesrates zur Gesetzesnovelle stützen die in der Lehre und in kantonalen Urteilen vertretene Auffassung, diese Regel gelte nun auch gesamtschweizerisch. Dem hat das Bundesgericht in einem jüngeren Urteil jedoch widersprochen (BGE 134 III 16): Der anstelle des Wohnsitzes als Gerichtsstand wählbare «Ort der gelegenen Sache» («Gerichtsstand am Ort des Grundbuchs») gilt nur für Klagen, die einen dinglichen, sachenrechtlichen Bezug zum Grundstück aufweisen, die sich also allenfalls auf die Eintragungen im Grundbuch auswirken können. Eine nur den Tatsachen nach oder eine nur vertragliche, wenn auch noch so intensive Beziehung zum (Bau-)Grundstück reicht für die Wahl dieses Gerichtsstandes indessen nicht aus. Werklohn- und Nachbesserungsansprüche müssen deshalb grundsätzlich am Sitz der beklagten Partei geltend gemacht werden.

Die Regeln der örtlichen Zuständigkeit sind übrigens auch zu beachten, wenn beispielsweise mit einem Sühnbegehren der Lauf der Verjährung (etwa des Nachbesserungsanspruchs) unterbrochen werden will (vgl. wbw 5/2008).

Das Bundesgericht erachtet die Anwendung der früheren Praxis einiger Kantone und der in der Literatur vertretenen Annahme der oben beschriebenen Wahlmöglichkeit auf Art. 19 Abs. 1 lit. c GestG deshalb als unzulässig, weil sie dem Rechts sicherheitsgebot widerspreche: Die unterschiedliche Auslegung einer weitgehend gleichlautenden Bestimmung in den Kantonen Zürich und Aargau belegen dies anschaulich. Die Rechtsuchenden müssten im Voraus genau wissen, an welches Gericht sie sich zu wenden hätten. Diesem Gebot wird nun aber auch Genüge getan, wenn die Vertragsparteien mit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmen, dass Klagen aus dem Vertragsverhältnis am Ort des Bauobjektes zu beurteilen sind. Das kann sich, wenn an einem Bau Unternehmen und Beaufragte verschiedenster Herkunft beteiligt sind, beispielsweise im Blick auf Nachbesserungsstreitigkeiten empfehlen.

Dominik Bachmann

Corrigendum

In der September-Nummer ist uns irrtümlicherweise ein Fehler unterlaufen, für den wir uns entschuldigen möchten. Das Bild auf Seite 86 (Der BSA und die Frauen) zeigt zwar das Flussbad Unterer Letten in Zürich – aber nicht die Erweiterung für Familien und kleine Kinder von Elsa Burckhardt-Blum und Ernst F. Burckhardt aus dem Jahr 1955, sondern die ursprüngliche Holzkonstruktion von 1910. Von Burckhardts stammen vielmehr die geometrischen Kinderschwimmbecken und das Garderobengebäude mit seiner leichten Betonkonstruktion und den leuchtend gelben Holzverkleidungen. 2006 wurde das geschützte Gebäude von Daniel Baumann erneuert.

**Architektur im Kopf? Abonnieren Sie das Neueste dazu.
Wöchentlich. Kostenlos. swiss-architects.com/magazin**